



**Erklärung der Planungsunterlage**

- Wohnhaus
- sonstige Gebäude
- Flurstücksgränze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

**Erklärung der Festsetzungen**

- Allgemeines Wohngebiet
  - Mischgebiet
  - Gewerbegebiet
  - Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
  - Geschosflächenzahl - bei 1-geschossiger Bauweise darf die GZ 0,4, GZ 0,5, bei 2-geschossiger Bauweise die GZ 0,4 nicht überschreiten
  - offene Bauweise
  - Stellung der baulichen Anlagen - Firstrichtung
  - Baugrenze
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Öffentliche Parkfläche
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Sichtwinkel - Surzfächer sind freizuhalten von Umänderungen und Anpflanzungen, die höher als 0,80 m sind
  - Grundstückseinfahrt - Bei senkrechter Anordnung von Garagen zur Straße muß der Abstand zwischen Garageneinfahrt und Straßenbegrenzungslinie mind. 5,00 m betragen
  - Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes - nachrichtlich übernehmen
  - Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche
- Frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan widersprechen, sind hiermit aufgehoben.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.1.1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch genau.

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBaug. beschlossen am 13.2.1969  
Peine, den 7.6.1971

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt ausgearbeitet durch das Stadtplanungsamt Peine.  
Peine, den 3.6.1970  
Amtsleiter  
für das Bauwesen

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBaug. (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 27.5.1971  
Peine, den 7.6.1971

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 7.7.1971 gemäß § 2 Abs. 6 BBaug. ersichtlich durch Veröffentlichung in der Hannoverschen Presse "Peine und in der Peiner Allgemeinen Zeitung".  
Peine, den 10.1.1972

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer vom mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBaug. vom 16.7. bis einschließlich 16.8.1971  
Peine, den 10.1.1972

RLS Zustimmung vom Rat der Stadt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBaug. vom 23.6.1960 (BBaug. I S. 34) sowie des § 6 NBO vom 4.3.1955 (Nieders. GVBl. S. 126) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9.7.1971 (Nieders. GVBl. S. 232) beschlossen am 16.12.1971  
Peine, den 10.1.1972

Genehmigt gem. § 11 BBaug. nach Maßgabe meiner Verfügung vom 18.4.73  
Hildesheim, den 18.4.73  
Der Regierungspräsident  
im Auftrage

Der Rat der Stadt hat mit Beschluss vom 10.1.1972 die Genehmigung des Bebauungsplanes in Ausführung des § 11 BBaug. beschlossen.  
Peine, den 10.1.1972

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 18.6.1973 gemäß § 12 BBaug. in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in amtlichen Verkündungsblättern vom 20.12.1971 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43 S. 379) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim.  
Der Bebauungsplan wurde mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich.

Der Rat der Stadt hat mit Beschluss vom 24.9.1973 die Genehmigung des Bebauungsplanes in Ausführung des § 11 BBaug. beschlossen.  
Peine, den 24.9.1973

Genehmigt gem. § 11 BBaug. nach Maßgabe meiner Verfügung vom 18.4.73  
Hildesheim, den 18.4.73  
Der Regierungspräsident  
im Auftrage

Der Rat der Stadt hat mit Beschluss vom 24.9.1973 die Genehmigung des Bebauungsplanes in Ausführung des § 11 BBaug. beschlossen.  
Peine, den 24.9.1973

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 18.6.1973 gemäß § 12 BBaug. in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in amtlichen Verkündungsblättern vom 20.12.1971 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43 S. 379) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim.  
Der Bebauungsplan wurde mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich.

**Stadt Peine**  
**Bebauungsplan Nr.82**  
**nach § 9BBaug**  
**„Kiebitzmoor“**

Gemeinde	Peine	Gemarkung	Peine
Kreis	Peine	Flur	10
Reg.-Bezirk	Hildesheim	Maßstab	1:1000

Anschluss siehe Bebauungsplan Nr. 59